Abzeichnung

Bebauungsplan XII-179 a

für die Grundstücke

Barnackufer 1, 2, 4 und 6–11 / Ostpreußendamm 60–62 (teilweise), Barnackufer 3, 5, 5a – 5d, 12 – 15, 31 – 35
Barnackufer 28–30 (teilweise), Giesensdorfer Straße 21a (teilweise), 24 (teilweise),
hinter Ostpreußendamm 57, Grundbuch von Lichterfelde Band 63 Blatt 1627, Band 123 Blatt 3445
und eine Teilfläche der Straße H

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

im Bezirk Steglitz
Ortsteil Lichterfelde

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. Bau NVO in der Fassung vom 26.11.1968)

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen

Baugrenze — § 23 der Bau NVO

Grundflächenzahl — 0,4

Baumassenzahl — 3,0

Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen: z.B. GASWERK

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen:

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Grünflächen: z.B. SPIELPL.

Eintragungen als Vorschlag

Gebäude

Planunterlage

Öffentliches Gebäude

Wohngebäude mit Durchfahrt

Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude

Geschoßzahl — IV

Mauer

Zaun, Hecke

Geländehöhe, Straßenhöhe — 34,5

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

Führung unterirdischer Versorgungsanlagen — Abwasser

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Steglitz, den 11. 8. 1970
Bezirksamt Steglitz, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt

Aufgestellt: Berlin-Steglitz, den 28. Juni 1969

Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt — Schlicht, Amtsleiter

Stadtplanungsamt — Grosse, Amtsleiter

f.d. Leiter d. Abt. Rothacker
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 11. 3. 1970 erhalten und wurde in der Zeit vom 2. 4. 1970 bis 4. 5. 1970 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Steglitz, den 5. 5. 1970
Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Grosse
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 12. Juli 1970

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 17. 7. 1970 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1067 verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen

1. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2. Die nicht überbaubare Fläche des Baugrundstückes mit Bindungen für Bepflanzungen ist gärtnerisch anzulegen und dicht mit hochwachsenden Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen und Stellplätze sind unzulässig.
3. Die Fläche A B C D E F G H I K A darf zur Erhaltung des unterirdischen (verrohrten) Gewässers nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden. Ausnahmen können im Benehmen mit dem zuständigen Unternehmensträger und mit Genehmigung der Wasseraufsichtsbehörde zugelassen werden.
4. Die mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Fläche darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden. Ausnahmen können im Benehmen mit dem zuständigen Unternehmensträger zugelassen werden.
5. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

XII-179 a